Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Revision der Genfer Konvention

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Naturheilkundiger behandelte zwei Patienten mit eingeklemmten Leistenbrüchen längere Zeit wit Umschlägen und Alhstieren. Der eine Fall starb schon kurz, nachdem ein Arzt dazu gekommen war, der zweite nach der Operation, die wegen bereits erfolgten Darmdurch-bruches schon zu spät kam. Im ersten Falle hatte der Pfuscher einen Abszes angenommen, der aufgehen solle, im zweiten hatte er gar nicht untersucht und die Schmerzen für Kolik gehalten.

Ein Pfuscher (sonst von Beruf Versicherungsagent) behandelte eine eiterige Zellgewebesentzündung an einem Finger mit warmen Umschlägen und homöopathischen Mitteln. Es entstand eine Schwellung des ganzen Arms und allgemeine Blutvergiftung. Der Patient starb im Krankenhaus, wohin er gebracht wurde, als ihm schon nicht mehr zu helfen war.

Ein Naturheilkundiger behandelte eine verinreinigte Schnittwunde über dem Anie 14 Tage lang mit Schenkelpackungen, Umschlägen auf Anie und Magen. Der wegen des ans dauernden hochfieberhaften Zustandes herbeigerufene Arzt fand das Kind dem Tode nahe, mit einer großen Eiterhöhle am Oberschenkel, von der nach allen Seiten Kanäle abgingen. Der Fall heilte mit Versteifung des Kniegeleukes nach dreimonatlichem schwerem Krankenlager.

Eine Hüftgelenkentzundung wurde von einem Naturarzt 10 Monate lang behandelt. Als schon eine Sitersenkung bestand, wurde ein Arzt konsultiert. Die noch vorgenommene

Operation tam gu fpat und bas Rind ftarb ichon eine Woche baranf.

Wie borniert die Leute manchmal sind, zeigt folgender Fall, der sich vor kurzem in Luzern ereignete. Ein Vater hatte sein an Diphtheritis erkranktes Kind nach Kuhnes Buch mit Reibesitzbädern behandelt. Als die Krankheit dabei schnell schlimmer wurde, brachte er es zuletzt doch in ganz bösem Zustand in das Spital, wo es trotz Serumeinspritzung bald starb. Kurz darauf erkrankte ein zweites Kind an derselben Krankheit. Auch dieses wurde mit Reibessitzbädern behandelt, dis der Zeitpunkt zur günstigen Beeinslussung der Krankheit durch Seruminzektion verpaßt war; auch es starb, nachdem es noch zuletzt in das Spital gebracht worden war. Beide Kinder hätten voranssichtlich durch zeitige, richtige Behandlung am Leben erhalten werden können.

Derartiger Fälle könnte noch eine Ungahl angeführt werden. Ich erinnere nur daran, wie viele Menschen an bösartigen Geschwülften, die nicht rechtzeitig zur Operation kamen, an Eungentuberkulose, die nicht rechtzeitig erkannt und behandelt wurde, zugrunde gehen, wie viele durch aufängliche Verpfuschung von Geschlechtskrankheiten in ihrer Gesundheit schwer gesschädigt werden. (Fortsetzung folgt.)



Revision der Genfer Konvention. In seiner Sitzung vom 16. März 1903 hat der Bundesrat zu schweizerischen Delegierten an die in Anssicht genommene internationale Konferenz zur Revision der Genfer Konvention vom 22. August 1864 ernannt die Herren Dr. jur. Charles Lardy, schweiz. Gesandter in Paris; Oberst Dr. Alfred Mürset, Oberseldsarzt der schweiz. Armee; Eduard Odier, Nationalrat in Genf.

Beiläufig fei bemerkt, daß unn auch die Republik Gnatemala ber Genfer Konven-

tion beigetreten ift.

* *

Samariterunterricht am westschweizerischen Technitum in Biel. Wie seit einer Reihe von Jahren figuriert im Unterrichtsprogramm der Eisenbahuschuse dieses Instituts ein Aursus über Samariterdienst; es ist wöchentlich eine Stunde eingeräumt für: Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, Vecletzungen, Hülfe bei plötzlichen Lebensgefahren, praktische Übungen (Verbandsehre), Transport Verwundeter 20. Aurslehrer sind die Herren Dr. Rummel und E. Türler.



An die Sektionen des Schweiz. Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Der Centralvorstand richtet hiemit die freundliche Einladung zur diesjährigen ordent = lichen Delegiertenversammlung an Sie. Diefelbe findet gemäß unserer Mitteilung